

Satzung des SV Schwarz-Weiß Haasow 98 e. V.

Sitz: Haasow **Gründungsdatum:** 05.11.1998 **Letzte Änderung:** 17.01.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 05.11.1998 in Haasow gegründete Verein führt den Namen **SV Schwarz-Weiß Haasow 98**.
2. Der Sitz des Vereins ist Haasow.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen und führt den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; es werden sportliche Wettkämpfe und Trainingslager organisiert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins, und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Geldbußen
 - Verminderung besonderer Befugnisse (Tätigkeitsverbot)
 - Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
 - Ausweisung (Hausverbot)
 - Ausschließung aus dem Verein

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschluß ist auch möglich, wenn das Mitglied, trotz mehrmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung, den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Bei Austritt oder Ausschluß kann kein Anspruch auf das Vereinsvermögen begründet werden. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich, die Aufnahmegebühren nach Entscheidung des Vorstandes zur Mitgliedschaft.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beitragsordnung

1. Durch den Vorstand wird eine Beitragsordnung erarbeitet.
2. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, alle 2 Jahre abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Anwesenheit unter 30 Prozent der Mitgliederstärke, ist die Versammlung nicht beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen, und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7–11 Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem Abteilungsleiter Fußball
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem/der Verantwortlichen für Freizeitsport
 - h) dem/der Beisitzer/innen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung nach § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
3. Der Vorstand wird im Komplex durch die Mitgliederversammlung im Abstand von 4 Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende wird durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von gewählten Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Nachfolge eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel im Abstand von 4 Wochen statt. Ausnahmen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird für jeweils 4 Jahre gewählt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
2. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich. Dem Vorstand wird schriftlich Bericht erstattet.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haasow, die es zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.11.1998 von den Gründungsmitgliedern des SV Schwarz-Weiß Haasow 98 beschlossen worden. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2015 geändert.

Gründungsmitglieder:

Adam, Torsten - geb. am 12. 10. 1970
Gartenstr. 1 03058 Haasow

T. Adam

Besser, Olaf - geb. am 22. 04. 1964
Hauptstr. 4 03058 Haasow

O. Besser

Fandrich, Holger - geb. am 06. 09. 1965
Hauptstr. 2 03058 Haasow

H. Fandrich

Hübner, Erich - geb. am 11. 03. 1933
Alter Postweg 4 03058 Haasow

E. Hübner

Köhler, Horst - geb. am 24. 09. 1949
Hauptstr. 53 03058 Haasow

H. Köhler

Kollaske, Reinhard - geb. am 21. 05. 1940
Hauptstr. 33 03058 Haasow

R. Kollaske

Kümmel, Wolfgang - geb. am 29. 04. 1935
Ausbau 2 03058 Haasow

W. Kümmel

Lehmann, Günter - geb. am 02. 05. 1953
Hauptstr. 44 03058 Haasow

G. Lehmann

Schelzke, Dieter - geb. am 19. 11. 1948
Am Sportplatz 6 03058 Haasow

Dieter Schelzke

Schelzke, Horst - geb. am 16. 09. 1941
Knappenstr. 2 03058 Haasow

Horst Schelzke

Starick, Dieter - geb. am 16. 12. 1956
Hauptstr. 6 03058 Haasow

Dieter Starick

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die
vorstehende / ~~unterstehende~~ Abschrift /
Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift /
~~Ausfertigung~~ / beglaubigten / einfachen
Abschrift /
Ablichtung der / des Gründungs-
mitglieder = Unterschriften

(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Amt Neuhausen / Spree, den 12. Nov. 1998

- Ordnungsamt -

Im Auftrage

[Handwritten signature]

